

27. Juli 1970

an	D/BJ	STB					
Datum	27.7.70						
Visa	X	B					
EPD		27.7.70		17			
Ref.	s.B.54.56.57.58.59						

N o t i z an den Politischen Dienst West

Fall Vetterli

Wir nehmen Bezug auf die beiden an Sie gerichteten Briefe der Schweizerischen Botschaft in Belgien und auf das Telefongespräch von Herrn Wildhaber mit Herrn Boillat vom 24. Juli.

Das belgische Aussenministerium lehnt offensichtlich jede Schadenersatzpflicht im Falle Vetterli ab. Seine Behauptung ist, dass die Angelegenheit "a été résolu conformément au droit interne belge, le seul applicable en l'espèce". Uns interessiert aber die landesrechtliche Begründung der im Falle Vetterli ergangenen Urteile nur bedingt. Die Ansprüche, die wir an Belgien richten, sind völkerrechtlicher Natur. Auf völkerrechtlicher Ebene nehmen wir im Fall Vetterli den diplomatischen Schutz wahr. Und völkerrechtlich gesehen kann man uns nicht entgegenhalten, Belgien hafte nicht für Vetterlis Ansprüche aus Vertragsbruch, weil Vetterli kein Angestellter Belgiens, sondern Angestellter der kongolesischen Kolonialverwaltung gewesen sei. Belgien haftet völkerrechtlich als Mutterstaat für vor der Unabhängigkeit entstandene Verbindlichkeiten der Kolonie. Und da Belgien, wie die Notiz des belgischen Aussenministeriums zugibt, Schadenersatzansprüche seiner eigenen, in der Kolonialverwaltung des Kongos als Beamten angestellten Staatsangehörigen anerkannte, lag kein genügender Grund vor, analoge Ansprüche ausländischer Beamter abzuweisen. Die Abweisung solcher Ansprüche ausländischer Beamter im Kongo bedeutet völkerrechtlich eine willkürliche Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Ausländern. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere Aktennotizen vom 5. und 7. August 1969.

Wir möchten uns daher mit dem abschlägigen Bescheid des belgischen Aussenministeriums nicht begnügen, sondern würden vorschlagen, unsere Botschaft solle beauftragt werden, erneut vorstellig zu werden. Wir sollten Belgien davon in Kenntnis setzen, dass wir auf völkerrechtlicher Ebene den diplomatischen Schutz für das Vetterli zugefügte völkerrechtliche Unrecht ausüben wollen.

Verfahrensmässig findet der Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren vom 5. Februar 1927 (BS 11 257) Anwendung. Nach Art. 1 sind alle Streitigkeiten, die ein bestrittenes Recht betreffen, dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. Zuvor kann die Streitigkeit im gemeinsamen Einverständnis der Parteien zur Anbahnung eines Vergleichs der ständigen Vergleichskommission unterbreitet werden (Art. 3). Kommt dabei kein Vergleich zustande, so ist die Streitigkeit auf Ersuchen einer der Parteien einem Schiedsgericht zum Entscheid zu unterbreiten (Art. 17).

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Rechtsabteilung

I.V.

